



# ANTI-DOPING-ORDNUNG (ADO)

des Hessischen Skiverbandes e.V.

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde vom Verbandstag am 20.9.2015 beschlossen und in Kraft gesetzt.

## § 1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der HSV gibt sich aufgrund § 14 seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung.
- 1.2 Der HSV übernimmt und anerkennt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des DSV e.V. und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der FIS sowie IBU. Zum Anti-Doping-Regelwerk gehören insbesondere, die
- Rechts- und Schiedsordnung des DSV e.V.
  - Anti- Doping- Ordnung des DSV e.V.
  - NADA-Code mit Ausführungsbestimmungen
  - FIS Anti-Doping-Rules mit Ausführungsbestimmungen
  - IBU Anti-Doping-Regeln
- in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Der HSV überträgt den Vollzug dieser Ordnung, insbesondere die Verhängung von Sanktionen auf den DSV e.V.
- 1.4 Das Präsidium ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des HSV bekannt zu geben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

## § 2 Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Ordnung
- a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im HSV; soweit in diesem Zusammenhang Verbandssanktionen in Betracht stehen, dürfen nur die Entscheidungsgremien des DSV e.V. angerufen werden.
  - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im HSV Wettkämpfe durchgeführt werden,
  - c) findet Anwendung
    - auf alle Athleten, die Skisport im Zuständigkeitsbereich des HSV ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des DSV e.V. fallen und
    - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und /oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
  - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- 2.2 Der HSV anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der FIS sowie der IBU, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des DSV e.V. und des Landessportverbandes.

Er anerkennt

- a) die Pflicht eines jeden Athleten und Ahtletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org),
- b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des DSV e.V. regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

### **§ 3 Verbot des Dopings**

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss. Doping ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar.,
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist. Doping gefährdet die Gesundheit der Athleten und zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

### **§ 4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen**

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

### **§ 5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung**

- 5.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA“ als verboten beschrieben ist.
- 5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der “Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

### **§ 6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben**

- 6.1 Der HSV kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen.

- 6.2 Die Durchführung erfolgt durch den DSV e.V.. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des DSV e.V.
- 6.3 Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- 6.4 Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des DSV e.V.

## **§ 7 Verpflichtung der Athleten**

- 7.1 Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem DSV e.V.. Alle Athleten, die einem Kader des HSV angehören, bei denen der DSV e.V. keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem HSV. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 7.2 Die Athletenvereinbarung für Athleten, die einem Kader des HSV angehören, ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Spitzenfachverbandes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).
- 7.3 Der HSV stellt den Athleten, die einem Kader des HSV angehören, die in Nr. 1.2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zum regelmäßigen Besuch der Homepage des HSV.

## **§ 8 Ergebnismangement, Nachweis von Verstößen,**

Das Ergebnismangement wird auf den DSV e.V. übertragen. Es erfolgt nach der Anti-Doping-Ordnung sowie der Rechts- und Schiedsordnung des DSV e.V.

## **§ 9 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung**

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt die Anti-Doping-Ordnung sowie die Rechts- und Schiedsordnung des DSV e.V.

## **§ 10 Strafen**

- 10.1 Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung sowie der Rechts- und Schiedsordnung des DSV e.V. maßgebend.
- 10.2 Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:
  - a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code.
  - b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen

- c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkampf oder einen bestimmten Zeitraum
- d) Mannschaftsausschluss
- e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
- f) Ausschluss aus dem Leistungskader
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.

## **§ 11 Kosten**

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der Verband.

## **§ 12 Anti-Doping-Beauftragter**

12.1 Der HSV bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.

12.2 Dieser

- a) berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer.

## **§ 13 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals**

13.1 Die Trainer des HSV haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

13.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

## Erläuterungen zur **Anti-Doping-Ordnung**

### **I. Einleitende Bemerkungen:**

1. Der Vorschlag bezieht alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen auf Männer und Frauen in gleicher Weise.
2. Der Gestaltungsvorschlag geht davon aus, dass
  - a) die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung (ADO) den Willen des Verbandes zur Dopingbekämpfung und -prävention ausdrücken und inhaltlich gestalten.
  - b) die Bestimmungen der ADO keine unmittelbare Geltung für die von der Anwendung Betroffenen haben, da diese fast durchweg mittelbare Mitglieder oder Nichtmitglieder des Verbands sind. Die Betroffenen müssen sich den Verbandsregeln unterwerfen. Übliche Rechtsformen sind
    - Teilnahme- oder Nominierungsverträge, die regelmäßig dadurch zustande kommen, dass ein Athlet seine Meldung zu einem konkreten bestimmten Sportregeln unterfallenden Wettkampf abgibt oder einer Berufung in einen Kader nachkommt,
    - Lizenzen, die ein Verband ausgibt, um die Teilnahme an seinem Wettkampfangebot zu ermöglichen,
    - Vereinbarungen, die üblicherweise mit bestimmten Kaderathleten, dem Betreuungspersonal und am Leistungssportbetrieb unmittelbar beteiligten Funktionären geschlossen werden.
  - c) es nicht erforderlich ist, der ADO Satzungsrang zu geben (ebenso: Abschlussbericht der Projektgruppe Sonderprüfung Doping des BMI vom 19.12.2007 in 3.2.2.2 a. E.).
  - d) dynamische Verweisungen in dem hier maßgebenden Verhältnis des Verbands zu seinen mittelbaren Mitgliedern sowie zu Nichtmitgliedern zulässig sind, was aber umfassende Informationspflichten des Verbandes bei Änderung von Regelungen zur Folge hat.
  - e) der Verband die Regelungen seines Spitzenfachverbandes übernimmt und diesem darüber hinaus vertraglich den Vollzug dieser Regelungen überträgt (z.B. Dopingkontrollen, Ergebnismangement, Sanktionierung, Rechtsbehelfe/Rechtsmittel, Schiedsgerichtsbarkeit).
3. Aus den Erläuterungen in Abschnitt II ergeben sich die wesentlichen Erwägungen der Verfasser für die einzelnen Vorschläge des Gestaltungsvorschlags einer (ADO). Es werden zudem Hinweise gegeben, soweit bei der Bearbeitung im Landesverband verbandsspezifische Eigenheiten berücksichtigt werden sollten.

### **II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **1. Rechtsgrundlagen**

- a) 1.1 Durch die Verweisung auf die Satzung wird klargestellt, dass die ADO aus dieser abgeleitet ist.
- b) 1.2 zu Satz 1: Der Verband übernimmt zur Vereinheitlichung des Regelwerks zur Dopingbekämpfung innerhalb der Sportart die Regelungen seines Spitzenfachverbandes und überträgt den Vollzug auf diesen. Er regelt Besonderheiten auf Landesverbandsebene in Anlehnung an diese. Die Spitzenfachverbände sind

- über die Trainingskontrollvereinbarung, die sie mit der NADA abschließen, an den NADA-Code nebst Anlagen sowie an die Internationalen Standards der WADA gebunden und haben diese einzuführen,
- an das AD-Regelwerk ihres Internationalen Verbandes gebunden und haben dieses im erforderlichen Umfang einzuführen.

Mit Übernahme der AD-Regelungen des Spitzenfachverbandes führen die Landesverbände dieses übergeordnete Regelwerk ein. Sollte es in den einzelnen Regelwerken unterschiedliche Regelungen geben, haben diejenigen des Internationalen Verbandes Vorrang vor denjenigen des Spitzenfachverbandes und der NADA. Der NADA-Code hat Vorrang vor den Regelungen des Spitzenfachverbandes.

- c) 1.3: Die Übertragung des Vollzugs auf einen Dritten ist zulässig. Sie ist zweckmäßig, soll vermieden werden, dass jeder Landesverband einen eigenen Vollzugsapparat aufbaut, Beauftragungsverträge abschließt und ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechend eingerichtetes Schiedsgericht unterhält.
- d) 1.4 zu Satz 1: Erforderlich ist die satzungsmäßige Ermächtigung eines Organs, das rascher als die Mitgliederversammlung handeln kann und die jeweils kurzfristig durchzuführende Übernahme von Änderungen des Regelwerks beschließt, einführt und bekanntgibt. Üblicherweise ist dies das Präsidium.

zu den Sätzen 2 und 3: Die ordnungsgemäße Bekanntgabe hat nach den in der Satzung vorgesehenen Regelungen zu erfolgen. Wegen des Umfangs der Regelungen sollten diese oder Links zu diesen im Internet auf der Homepage hinterlegt werden. Es wird empfohlen, die Hauptbetroffenen, die für Trainings- oder Wettkampfkontrollen in Frage kommen, auf den Fundort hinzuweisen.

## **2. Anwendungsbereich**

- a) 2.1: In dieser Bestimmung werden wesentliche Anwendungsgrundsätze des ADO zusammengefasst. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Verbandsstrafen ist unter Ausschluss des Rechtswegs zur ordentlichen Gerichtsbarkeit den Entscheidungsgremien des Verbandes vorbehalten. Dies sind bei Übertragung sowie in Fällen, in denen der Spitzenfachverband satzungsmäßige Regelungen zum Vollzug der Anti-Doping-Bestimmungen erlassen hat, die den Zuständigkeitsbereich der Landesverbände mit umfassen, die zuständigen Stellen des Spitzenfachverbandes.
- b) 2.2: Aus der Anerkennung der Pflicht der Betroffenen, die maßgebende Verbotsliste jeweils zu kennen, ergeben sich die Informationspflicht des Verbandes und die Mitwirkungspflicht der Betroffenen. Mit der ausdrücklichen Anerkennung der im NADA-Code vorgesehenen Entscheidungen übergeordneter Rechtssubjekte und der Kontrollergebnisse der NADA oder von ihr beauftragter Dritter ist sichergestellt, dass diese als Entscheidungen des Verbandes gelten (Teil 1, Punkt 1 Absatz 2 des NADA-Codes). Entsprechendes gilt, sofern auch die Regelungen des nationalen/internationalen Verbandes eingeführt sind.

## **3. Verbot des Dopings**

In dieser Bestimmung werden die für das Dopingverbot maßgebenden Gründe und Motive genannt. Sie sind die Grundlage für den Umfang der im Verband erforderlichen Doping-Bekämpfung sowie den angemessenen Strafrahmen.

## **4. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen**

Die Regelung entspricht Art. 1 des NADA-Codes. Sie verweist darüber hinaus auf die maßgebenden Regelungen in Art. 2 des NADA-Codes (siehe oben II. 1.b) zu Satz 1).

## 5. Verbotene Wirkstoffe/Methoden, TUE

Die Regelungen in Art. 4 und 5 NADA-Code sind grundlegend. Sie enthalten Details zu vielen der in Art. 2 genannten Dopingverstöße. Sie müssen also zwingend eingeführt werden, zumindest durch Verweisung.

## 6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben

### a) 6.1: Satz 1

- Von den Sportfachverbänden werden soweit bekannt bislang weder Trainings- noch Wettkampfkontrollen durchgeführt. Für Trainingskontrollen von Bundeskadern (A-, B-, C-, D/C-Kader) sowie für Wettkampfkontrollen im nationalen Bereich ist der Spitzenfachverband verantwortlich.
- Die Verbände sollten von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Trainings-/Wettkampfbereich außerhalb von Vorgaben des Spitzenfachverbandes den Anti-Doping-Regelungen zu unterwerfen. Dies ist zumindest im oberen Leistungsbereich der LV in Erwägung zu ziehen oder erforderlich.

b) 6.2: Das zuständige Organ des Spitzenfachverbands hat festzulegen, wer mit der Durchführung der Dopingkontrollen beauftragt wird. Das Verfahren bei Dopingkontrollen läuft nach den Bestimmungen des Spitzenfachverbandes (siehe dazu Teil II des NADA-Codes sowie dessen Anhänge 2 bis 7).

c) 6.3: Falls Wettkampfkontrollen vorgesehen werden, müssen Details nach Bedarf formuliert werden.

d) 6.4: Für die Analyse von Proben hat das zuständige Organ des Spitzenfachverbands das Labor auszuwählen. Einzelheiten richten sich nach den Bestimmungen des Spitzenfachverbands (siehe dazu Art. 8 des NADA-Codes).

## 7. Verpflichtung der Athleten

### a) 7.1 Satz 1:

- Die Altersgrenze ergibt sich aus dem NADA-Code (siehe Teil I). Dieser richtet sich grundsätzlich an alle Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind. Eine Verpflichtung von bis zu 14-Jährigen ist verbandsindividuell möglich.
- Eine Athletenvereinbarung sollte von D-Kader-Athleten auch dann verlangt werden, wenn keine Trainings-/Wettkampfkontrollen eingeführt sind (siehe oben zu II. Nr. 6.a) Satz 2).

Satz 2: Für Bundeskader (einschließlich D/C) sind regelmäßig die Spitzenverbände verantwortlich. Sie sind lediglich der Vollständigkeit halber zu erwähnen.

Satz 3: Die Landesverbände haben sich ‚nur‘ um die D-Kader (sowie um D/C-Kader, die ausnahmsweise nicht in die Zuständigkeit des Spitzenfachverbands fallen) zu kümmern.

b) 7.2: Als mittelbare Mitglieder des Verbandes können D-Kader-Mitglieder nicht unmittelbar auf das Verbandsregelwerk verpflichtet werden. Es bedarf dazu einer Vereinbarung. Diese muss standardisiert werden (Anlage). Der Inhalt ist ggf. anzupassen. Die Schiedsvereinbarung muss gesondert vereinbart werden (Anlage).

c) 7.3: Es ist rechtlich unbedenklich, in der Vereinbarung dynamische Verweisungen zu verwenden, sofern sichergestellt ist, dass die Betroffenen über die Änderung von Bestimmungen informiert werden.



## 8. **Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen**

Die Abwicklung erfolgt nach den Regelungen des Spitzenfachverbandes (siehe dazu Art. 9 des NADA-Codes). Mit der Übertragung des Ergebnismanagements auf den Spitzenfachverband mindert sich für den Verband das Risiko von Verfahrensfehlern. Der Spitzenfachverband bzw. die NADA sind im Falle der Übertragung für die Analyse der A- Probe, die Mitteilung an den Betroffenen, die Analyse der B-Probe und auch für Suspendierungen und Disqualifikationen nach Art. 9.5 und 9.6 NADA-Code zuständig.

## 9. **Sanktionsverfahren u.a.**

Die Regelung geht davon aus, dass neben dem Ergebnismanagement auch das Sanktionsverfahren auf den Spitzenfachverband übertragen wird (I. 2. d). Zum Sanktionsverfahren gehören die Einrichtung des Disziplinarorgans des Spitzenfachverbandes und dessen Zuständigkeit und Besetzung, die Bestimmung des Verhandlungstermins, die Verfahrensgrundsätze, die Entscheidung durch das Disziplinarorgan, das beschleunigte Verfahren bei Wettkampfveranstaltungen, Informationspflichten sowie die zugehörigen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel. Das maßgebende Regelwerk des Spitzenfachverbandes muss konkret bezeichnet werden. Die Übertragung hat zur Folge, dass auch die Regelungen des Spitzenfachverbandes über die Vertraulichkeit und Berichterstattung sowie über Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfristen und Verjährung gelten (siehe dazu Artikel 10, 13, 14 und 17 des NADA-Codes).

## 10. **Strafen**

- a) Satz 1: Der NADA-Code, der vom Spitzenfachverband zu übernehmen ist, regelt umfassend die mit einem Verstoß zusammenhängenden Sanktionen. Dazu gehören u.a. die Verschuldensvermutung, die Annullierung von Wettkampfergebnissen, Sperren und Kontrollen während Suspendierung/ Sperre.
- b) Satz 2: Die im NADA-Code vorgesehenen Strafen sind aufgeführt. In Buchst. a) sowie f) bis h) sind darüber hinaus weitere Strafen vorgesehen, deren Übernahme verbandsindividuell zu klären ist.

## 11. **Kosten**

Die Kosten für Trainings- und Wettkampfkontrollen sowie die Durchführung dieser Ordnung hat der LV zu tragen.

## 12. **Anti-Doping-Beauftragter**

**Der Vorgabe der Landessportverbände** folgend haben die LV einen Anti-Doping-Beauftragten zu bestellen. Dies muss nicht zwingend durch Festlegung in der Ordnung geschehen, sollte aber dort unter Darstellung der Aufgaben geregelt werden. Einzelheiten wie fachliche Voraussetzungen, Aufgaben, Kosten können transparent und nachprüfbar festgelegt werden.

## 13. **Verpflichtungen des Leistungssportpersonals**

Das Leistungssportpersonal (haupt- und ehrenamtliche Trainer, Ärzte, Physiotherapeuten, Leistungssportkoordinator, Vizepräsident Leistungssport, Betreuer, Teamleiter usw.) ist auf die Dopingbekämpfung zu verpflichten. Bei Verstößen sind außerordentliche Kündigungen vorzusehen.